

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-KombiSchutz ist eine Sachversicherung, die in einem Vertrag wahlweise eine Unfall-, eine Hausrat-, eine Privathaftpflicht- und eine Verkehrsrechtsschutzversicherung kombiniert. Dieses Informationsblatt bezieht sich auf den Vertragsbestandteil Unfallversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst folgende Versicherungsleistungen:
 - ✓ eine Invaliditätsleistung,
 - ✓ eine Sofortleistung bei Schwerverletzung,
 - ✓ eine Todesfall-Leistung,
 - ✓ eine Kapitalleistung für Vollwaisen,
 - ✓ ein Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld
 - ✓ sowie die weiteren Versicherungsleistungen.
- ✓ Die einzelnen Versicherungsleistungen werden in den Versicherungsbedingungen dem Grunde nach beschrieben.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein sowie dem Anhang zu den Versicherungsbedingungen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen nicht für alle erdenklichen Unfälle Versicherungsschutz bieten.
- ✗ Der Versicherungsschutz ist vollständig ausgeschlossen, wenn am Unfall oder den Unfallfolgen Aids, Bluterkrankheit, Diabetes, Glasknochenkrankheit, Leukämie, Multiple Sklerose, Osteoporose, Paget-Krankheit, Spina Bifida, Wirbelgleiten oder Schizophrenie mitgewirkt haben. Eine am Unfall oder an den Unfallfolgen lediglich anteilige Mitwirkung von anderen Krankheiten oder Gebrechen wird nicht angerechnet.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person
 - ✗ infolge der Einnahme von Drogen oder anderer Suchtmittel (außer Alkohol),
 - ✗ durch bewusstes Missachten von Warn- oder Sicherheitshinweisen,
 - ✗ die ihr dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
 - ✗ die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind,
 - ✗ die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden,
 - ✗ die ihr in Ausübung eines besonders gefährlichen Berufs zustoßen (s. Berufsgruppenverzeichnis),



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Leistungen können eingeschränkt sein, wenn eine Maßnahme das medizinisch notwendige oder wirtschaftlich vertretbare Maß übersteigt oder die Aufwendungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.



Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalls die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

- Nach Eintritt eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns in Textform anzuzeigen. Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- Die versicherte Person hat auf unser Verlangen die behandelnden Ärzte und die Angehörigen von Heilberufen, ihre Versicherer oder Versicherungsträger von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Hat die Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalls den Tod zur Folge, ist uns dies zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheins, spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge werden monatlich zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags, z. B. bei Tod der versicherten Person oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten Hausratversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-KombiSchutz ist eine Sachversicherung, die in einem Vertrag wahlweise eine Unfall-, eine Hausrat-, eine Privathaftpflicht- und eine Verkehrsrechtsschutzversicherung kombiniert. Dieses Informationsblatt bezieht sich auf den Vertragsbestandteil Hausratversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.



Was ist versichert?

- ✓ Die Hausrat- und Glasversicherung versichert Ihren gesamten Hausrat gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung sowie Abhandenkommen. Versichert sind
 - ✓ alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen;
 - ✓ auch der Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
 - ✓ Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden sowie
 - ✓ fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- oder Mobiliarverglasungen.
- ✓ Ihr Hausrat ist versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch
 - ✓ Feuer, Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren;
 - ✓ Wasser einschließlich Wasser aus Aquarien und Wasserbetten;
 - ✓ Naturgefahren wie Wind, Hagel, Starkregen, Erdbeben; Erdsenkung, Schneedruck und Blitzschlag;
 - ✓ Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
 - ✓ Glasbruch;
 - ✓ anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper;
 - ✓ vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
 - ✓ Wildtiere.
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
- ✓ Wir ersetzen Ihnen die durch den Versicherungsfall verursachten und erforderlichen Kosten, z. B. Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Bewachungskosten, Transport- und Lagerkosten bis zur vereinbarten Höhe.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Wohnung
 - ✗ nicht ständig bewohnt ist,
 - ✗ nicht über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür verfügt oder
 - ✗ sich nicht in einem Gebäude mit einem harten Dach z. B. aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer oder Betonplatten befindet.
- ✗ Nicht zum versicherten Hausrat gehören u. a.
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge;
 - ✗ selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge;
 - ✗ Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
 - ✗ elektronisch gespeicherte Daten oder Programme;
 - ✗ bei Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas/Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung durch Überschwemmungen, Kriegereignisse jeder Art und Kernenergie.
- ✗ Nicht versichert bei Abhandenkommen ist Liegenlassen, Verlieren, Diebstahl, Trickdiebstahl, Erpressung außerhalb des Versicherungsorts.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Versicherungswert.
- ! Die Versicherungssumme bezeichnet die höchste Entschädigung im Versicherungsfall und sollte daher so hoch sein wie der Versicherungswert aller versicherten Sachen.
- ! Für Wertsachen und Fahrräder sowie für Versicherungsfälle außerhalb des Versicherungsorts gelten besondere Entschädigungshöhen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsort sind Ihre Wohnung und alle sonstigen Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet.
- ✓ Ihr Hausrat ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet.
- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Außenversicherung.
- ✓ Beziehen Sie eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, besteht für eine Übergangszeit von 3 Monaten in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheins, spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge werden monatlich zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrags, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten Privathaftpflichtversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-KombiSchutz ist eine Sachversicherung, die in einem Vertrag wahlweise eine Unfall-, eine Hausrat-, eine Privathaftpflicht und eine Verkehrsrechtsschutzversicherung kombiniert. Dieses Informationsblatt bezieht sich auf den Vertragsbestandteil Privathaftpflichtversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson.
- ✓ Versicherungsfall ist ein während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenes Schadenereignis aus den Gefahren des täglichen Lebens, das für einen Dritten einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen.
- ✓ Wir stellen innerhalb der vereinbarten Grenzen auch den erforderlichen Betrag, wenn eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen hinterlegt werden muss.
- ✓ Je nach gewähltem Versicherungsschutz können verschiedene Personengruppen durch diesen Vertrag versichert sein, hierzu zählen
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers eingegliederte Personen;
 - ✓ im Haushalt des Versicherungsnehmers tätige Personen in dieser Eigenschaft;
 - ✓ der im Haushalt lebende Partner;
 - ✓ im Haushalt lebende Verwandte;
 - ✓ im Haushalt lebende Kinder.
- ✓ Nach Abschluss des Versicherungsvertrags hinzukommende Personen sind sofort versichert, wenn sie uns innerhalb von zwölf Monaten seit dem Hinzukommen gemeldet werden.
- ✓ Bei mehreren versicherten Personen leisten wir unter bestimmten Umständen auch für Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.
- ✓ Die Deliktunfähigkeit einer versicherten Person steht unserer Entschädigungsleistung nicht entgegen.
- ✓ Wir leisten auch bei Gefälligkeitschäden.
- ✓ Wir leisten bei Haftpflichtansprüchen der versicherten Personen, sofern diese gegenüber Dritten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden können.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen,
 - ✗ die ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt haben, in Ausübung einer Straftat verursacht haben oder durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- ✗ Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen
 - ✗ aufgrund der Teilnahme an Pferde- und Kraftfahrzeugrennen oder Radrennen, wenn dadurch Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinbart werden;
 - ✗ durch übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Verschleiß sowie Schimmelbildung;
 - ✗ durch den Besitz oder Eigentum sowie das Halten oder Führen von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Fahrzeugen;
 - ✗ aus der Ausübung der Jagd sowie aus unerlaubtem Besitz von Waffen oder unerlaubter Verwendung von Feuerwerk.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall, je geschädigter Person und innerhalb von zwölf Monaten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- ! Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen sind vorrangig vor den Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen.
- ! Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.



Wo bin ich versichert?

✓ Wir bieten weltweit Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt.



Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

- Sie haben uns besonders gefährdende Umstände zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen versicherte Personen ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns hierzu bedarf es nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheins, spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge werden monatlich zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrags, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten Verkehrsrechtsschutzversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-KombiSchutz ist eine Sachversicherung, die in einem Vertrag wahlweise eine Unfall-, eine Hausrat-, eine Privathaftpflicht- und eine Verkehrsrechtsschutzversicherung kombiniert. Dieses Informationsblatt bezieht sich auf den Vertragsbestandteil Verkehrsrechtsschutzversicherung im Rahmen des DFV-KombiSchutz.



Was ist versichert?

- ✓ Wir erstatten Ihnen die erforderlichen Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der berechtigten Nutzung eines Kraftfahrzeugs oder als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr.
- ✓ Je nach vereinbartem Rechtsschutz sind Sie oder Ihre Familie durch diesen Vertrag versichert.
- ✓ Bestehender Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in folgenden Bereichen:
 - ✓ bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen,
 - ✓ bei Verwaltungsangelegenheiten,
 - ✓ bei Ordnungswidrigkeiten und Strafangelegenheiten (Vergehen),
 - ✓ im Vertrags- und Sachenrecht,
 - ✓ bei Steuerangelegenheiten,
 - ✓ bei Sozialverfahren und
 - ✓ im Verkehrs-Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger.
- ✓ Unter den erforderlichen Kosten verstehen wir
 - ✓ übliche, angemessene Mediationskosten,
 - ✓ Rechtsanwaltskosten im In- und Ausland einschließlich Verkehrsanwalt im Rahmen der gesetzlichen Vergütung,
 - ✓ Reisekosten, wenn Sie vor einem ausländischen Gericht erscheinen müssen,
 - ✓ Übersetzungskosten,
 - ✓ Verfahrens- und Vollstreckungskosten,
 - ✓ Kosten für gesetzliche Schlichtungsverfahren,
 - ✓ Kosten für Beistandsleistungen und psychosoziale Prozessbegleitung und
 - ✓ Kosten für eine MPU, sofern der zugrunde liegende Vorwurf entkräftet wird.
- ✓ Strafkautions- und Sicherheitsleistung stellen wir Ihnen als zinsloses Darlehen zur Verfügung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen im Rahmen der Verkehrsrechtsschutzversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.
- ✗ Der Versicherungsschutz umfasst z. B. nicht die Wahrnehmung Ihrer/der rechtlichen Interessen
 - ✗ gegen uns oder gegen das Schadenabwicklungsunternehmen wegen Ansprüchen aus diesem Versicherungsvertrag,
 - ✗ versicherter Personen untereinander,
 - ✗ im ursächlichen Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
 - ✗ bei Verfahren vor Verfassungsgerichten,
 - ✗ bei Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichten,
 - ✗ für Rechtsschutzfälle, die bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten sind oder vorhersehbar waren,
 - ✗ für Rechtsschutzfälle in Bereichen, in denen Sie bei Meldung des Rechtsschutzfalls länger als drei Jahre bei uns nicht mehr versichert sind,
 - ✗ im Zusammenhang mit einem geplanten oder eröffneten Insolvenzverfahren und
 - ✗ bei Halte- und Parkverstößen ohne Eintrag in das Fahreignisregister.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall bzw. innerhalb von 12 Monaten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- ! Hat Ihnen ein anderer Kosten der Rechtsverfolgung erstattet, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.
- ! Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir bieten weltweit Versicherungsschutz bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt (außerhalb Europas maximal für 5 Jahre).



Welche Pflichten habe ich?

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Rechtsschutzfalls die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Rechtsschutzfalls:

- Fahrer oder Führer eines Fahrzeugs müssen bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die erforderliche Fahrerlaubnis haben, berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Obliegenheiten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls:

Sie müssen uns

- den Rechtsschutzfall, soweit Ihnen zumutbar, unverzüglich anzeigen,
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben,
- Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen und
- auf unser Verlangen Auskünfte über den Verfahrensstand geben.

Ihren/Ihrem Rechtsanwalt müssen Sie bei der Beauftragung

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen und
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheins, spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalls durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge werden monatlich zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrags, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.